

Landgericht München I

Az.: 17 O 16929/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Brand**, Dom-Pedro-Straße 22, 80637 München, Gz.: U-756/17/MB

gegen

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht München I - 17. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Matern als Einzelrichterin am 14.11.2019 aufgrund des Sachstands vom 23.09.2019 mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, an die
4.698,26 € nebst Zinsen hieraus in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.10.2017 zu zahlen.

Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, an die Klägerin weitere 4.183,52 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.10.2017 aus einem Betrag in Höhe von 3.049,65 € und vom 07.10.2017 bis 15.11.2017 aus einem Betrag in Höhe von 6.200,43 € und seit dem 06.03.2019 aus einem Betrag in Höhe von 1.133,87 € zu zahlen.

Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 865,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.01.2018 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten samtverbindlich verpflichtet sind, der Klägerin die Beitragsmehrbelastung bei der erstaten, die ihr aufgrund des Verkehrsunfalls vom 29.08.2017 auf der in künftig entstehen wird, soweit diese nicht bereits durch dieses Urteil zugesprochen wurde.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 16 % und die Beklagten samtverbindlich 84 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Beschluss

Der Streitwert wird bis 01.03.2018 auf 9.163,17 €, vom 02.03.2018 bis 02.01.2019 auf 10.363,17 €, vom 03.01.2019 bis 01.03.2019 auf 9.636,13 € und ab dem 02.03.2019 auf 10.728,09 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche aus einem Unfallereignis am 29.08.2017 auf der in .

Unfallbeteiligt waren der Geschäftsführer der Klägerin mit dem Fahrzeug Audi Q7, amtliches Kennzeichen und der Beklagte 1) mit dem bei der Beklagten 2) haftpflichtversicherten

Lkw mit Anhänger, amtliches Kennzeichen

Der Geschäftsführer der Klägerin befuhr die in Fahrtrichtung stadteinwärts auf dem rechten der drei durch Bodenmarkierungen eingezeichneten Fahrstreifen. Links von ihm fuhr der Beklagten-Lkw. Der Beklagte 1) beabsichtigte sodann kurz nach der Einmündung der Hanebergstraße, auf die Fahrspur nach rechts zu wechseln. In der Folge wich der klägerische Fahrzeugführer nach rechts aus und kollidierte mit am Fahrbahnrand geparkten Fahrzeugen.

Die Klägerin behauptet:

Der Beklagte 1) habe ohne Ankündigung per Fahrtrichtungsanzeiger sowie ohne auf das rechts neben ihm befindliche klägerische Fahrzeug oder die durchgezogene Linie rechts von ihm zu achten unmittelbar auf dessen Fahrspur herüber gewechselt.

Mit der Klage hat die Klägerin - nach vorgerichtlicher Teilzahlung durch die Beklagte 2) auf Basis einer hälftigen Haftungsverteilung dem Grunde nach - zunächst Ersatz ihrer Schäden wie folgt an sich begehrt:

Fahrzeugschaden:	10.614,30 €
Zahlung:	4.700,78 €
Rest:	5.913,52 €
Wertminderung:	1.900,00 €
Zahlung:	950,00 €
Rest:	950,00 €
Sachverständigenkosten:	1.074,30 €
Zahlung:	537,15 €
Rest:	537,15 €
Unkostenpauschale:	25,00 €
Zahlung:	12,50 €
Rest:	12,50 €
Nutzungsausfallersatz:	1.750,00 €
Gesamt:	9.163,17 €

Mit Schriftsatz vom 02.03.2018 hat die Klägerin dargelegt, die Vollkaskoversicherung in Anspruch

genommen zu haben. Diese habe einen Betrag in Höhe von 10.279,04 € ausbezahlt. Dieser setze sich wie folgt zusammen:

Reparaturkosten netto abzgl. Selbstbeteiligung (2.500,00 €):	8.114,30 €
Wertminderung:	1.900,00 €
Mietwagenkosten:	264,74 €

Die Klägerin begehrt nunmehr einen Betrag in Höhe von 4.628,26 € an die (Reparaturkosten: 3.413,52 €, Wertminderung: 950,00 €, Mietwagenkosten: 264,74 €) und an sich selbst weitere 4.534,91 €, wobei sich dieser Betrag aus dem Fahrzeugschaden in Höhe von 2.235,26 € sowie den oben aufgeführten Gutachtergebühren, der Unkostenpauschale und dem Nutzungsausfall zusammensetzt.

Desweiteren begehrt sie die Feststellung, dass die Beklagten verpflichtet sind, ihr künftige Schäden zu erstatten.

Mit Schriftsatz vom 03.01.2019 hat die Klägerin vorgetragen, dass der bislang geltend gemachte Nutzungsausfallersatz auf Ersatz von Mietwagenkosten umgestellt werde; diese seien in Höhe von 1.381,05 € netto angefallen. Hierauf habe die Vollkaskoversicherung - wie dargelegt - einen Betrag in Höhe von 264,74 € geleistet, sodass noch ein Betrag in Höhe von 1.116,31 € netto begehrt werde. Die Klägerin hat die Klage insoweit teilweise zurückgenommen.

Die Klägerin verlangt nunmehr die Zahlung eines Betrages in Höhe von 3.901,22 € an sich selbst (Fahrzeugschaden: 2.235,26 €, Gutachterkosten: 537,15 €, Unkostenpauschale: 12,50 €, Mietwagenkosten: 1.116,31 €).

Mit Schriftsatz vom 02.03.2019 hat die Klägerin ausgeführt, dass der Prämien Schaden in der bei der Vollkaskoversicherung eingedeckten Fahrzeugvollversicherung nunmehr teilweise beziffert werden könne und für das Jahr 2018 587,93 € sowie für das Jahr 2019 545,94 €, insgesamt also 1.133,87 € betrage. Abweichend vom bisherigen Antrag würden die Reparaturkosten noch in voller Höhe des bei der Vollkaskoregulierung in Abzug gebrachten Selbstbehalts von 2.500,00 € durch die Klägerin weiterverfolgt. Die Klägerin begehre damit Zahlung an sich wie folgt:

Fahrzeugschaden (Selbstbehalt Kasko):	2.500,00 €
Gutachterkosten:	537,15 €
Unkostenpauschale:	12,50 €
Rest Mietwagenkosten:	1.116,31 €
Prämien Schaden 2018 und 2019:	1.133,87 €

Gesamt: 5.299,83 €

Die Klägerin beantragt daher zuletzt:

- I. Die Beklagten werden samtvorbundlich verurteilt, an die
4.628,26 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.10.2017 zu bezahlen.
- II. Die Beklagten werden samtvorbundlich verurteilt, an die Klägerin weitere 5.299,83 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.10.2017 aus einem Betrag von 3.901,22 € sowie nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 6.200,63 € von 07.10.2017 bis 15.11.2017 sowie nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 1.133,87 € seit Rechtshängigkeit sowie weitere 865,00 € außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- III. Es wird festgestellt, dass die Beklagten darüber hinaus samtvorbundlich verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche weiteren Schäden zu ersetzen, die ihr aufgrund des Verkehrsunfalls vom 29.08.2017 gegen 06.10 Uhr auf der noch entstehen werden.

Die Beklagten beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagten behaupten:

Der Beklagte 1) habe zwar (unstreitig) beabsichtigt, einen Spurwechsel zu machen. Als der Fahrer des klägerischen Fahrzeuges gehupt habe, habe der Beklagte 1) den Spurwechsel aber abgebrochen. Es habe zu keinem Zeitpunkt eine Veranlassung bestanden, nach rechts auszuweichen und gegen die geparkten Fahrzeuge zu fahren. Eine Haftung der Beklagtenseite bestehe nicht, nachdem der angefangene Spurwechsel nicht durchgeführt, sondern sofort abgebrochen worden sei. Das Fahrverhalten des Beklagten 1) sei für ein Ausweichen des klägerischen Fahrzeuges nicht ursächlich gewesen. Vielmehr sei der Fahrer des klägerischen Fahrzeuges trotz Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) in die Engstelle eingefahren und habe die Kontrolle über das Fahrzeug verloren.

Die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert. Ferner habe sie die Ansprüche über die Vollkaskoversicherung abgerechnet, sodass sie nicht mehr Forderungsinhaberin sei. Die Klägerin sei nicht berech-

tigt, Ansprüche für die Vollkaskoversicherung geltend zu machen.

Es seien maximal Reparaturkosten in Höhe von 9.401,55 € erforderlich.

Die Klägerin könne auch keine Mietwagenkosten beanspruchen. Diese seien völlig übersetzt. Es wird bestritten, dass diese tatsächlich bezahlt worden seien. Die vorgelegte Rechnung sei nicht nachvollziehbar. Im Übrigen müsse sich die Klägerin einen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen entgegenhalten lassen, der bei gewerblich genutzten Fahrzeugen regelmäßig mit 20 % zu bemessen sei.

Der Feststellungsantrag sei unzulässig und unbegründet.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch informatorische Anhörung des Geschäftsführers der Klägerin. Es wurden zudem die Zeugen und uneidlich vernommen. Überdies wurde ein Sachverständigengutachten erholt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird gemäß § 313 Abs. 2 ZPO auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der Verhandlungen Bezug genommen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von noch 8.811,78 € zuzüglich Nebenforderungen zu.

Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.

1.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der streitgegenständliche Verkehrsunfall alleine durch den Beklagten 1) verursacht wurde, der durch seinen Fahrspurwechsel den Geschäftsführer der Klägerin zu einem Ausweichmanöver zwang, wodurch dieser mit den am Fahrbahnrand geparkten Fahrzeugen kollidierte. In diesem Zusammenhang hat das Gericht auch gewürdigt, dass der Beklagte 1) trotz mehrfacher Ladung und ge-

gen ihn verhängter Ordnungsgelder nicht zu den Terminen erschienen ist, mithin an einer Aufklärung des Sachverhalts ganz offensichtlich kein Interesse besitzt. Das Gericht legt seiner Entscheidung daher den klägerischen Vortrag zugrunde, welcher auch in technischer Sicht plausibel ist.

a)

Der Geschäftsführer der Klägerin gab an, dass der Beklagten-Lkw rechts auf seine Fahrspur gewechselt habe. Er habe aufgrunddessen nach rechts ziehen müssen. Wäre er nicht nach rechts gefahren, wäre es auf jeder Fall zu einer Kollision mit dem Lkw gekommen. Ob es auch zu einer Berührung mit dem Beklagtenfahrzeug gekommen sei, könne er nicht sicher sagen.

Die Zeugin Polizeibeamtin, legte dar, dass der Beklagte 1) als Unfallverursacher erfasst worden sei. Dieser habe auf die rechte Spur wechseln wollen und hierbei das klägerische Fahrzeug übersehen. Dieses sei deshalb nach rechts ausgewichen und habe die am Fahrbahnrand geparkten Fahrzeuge touchiert.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. führte aus, dass aus unfallanalytischer Sicht denkbar sei, dass bereits eine leicht nach rechts gerichtete Bewegung des Beklagtenfahrzeuges eine Abwehrreaktion des Klägers nach rechts ausgelöst habe und er deshalb mit den rechts geparkten Fahrzeugen kollidiert sei. Die Breite der vom klägerischen Fahrzeug befahrenen Fahrspur betrage nämlich auf Höhe des Parkstreifens nur 2,9 m. Beide Fahrzeuge seien recht breit und angesichts der geringen Spurbreiten lägen sehr beengte Platzverhältnisse vor. Auf der rechten Spur verbleibe selbst bei einer mittig orientierten Fahrt des klägerischen Fahrzeuges zwischen den Außen spiegeln und den Spurrändern jeweils nur ein Seitenabstand von 34,4 cm. Auch der Sattelzug habe bei einer Fahrt in der Mitte der mittleren Fahrspur nur einen Seitenabstand zu den jeweils angrenzenden Spuren von je 32,5 cm.

Denkbar sei auch, dass der klägerische Fahrzeugführer aufgrund der Enge seiner Fahrspur sein Fahrzeug nicht richtig eingeschätzt habe und deshalb gegen die geparkten Fahrzeuge geraten sei.

Wenn man von einem Unfallhergang entsprechend der klägerischen Schilderung ausgehe, sei nicht anzunehmen, dass die Kollision mit den geparkten Fahrzeugen zu vermeiden gewesen sei, insbesondere dann, wenn sich das klägerische Fahrzeug in etwa in der Mitte der Länge des Lkws befunden habe. Der Ausweichvorgang stelle dann eine adäquate Abwehrreaktion auf das nach rechts lenkende Beklagtenfahrzeug dar.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. ist dem Gericht als sorgfältiger und fachkundiger Gutachter bekannt. Er hat die vorliegenden Anknüpfungstatsachen sorgfältig und nachvollziehbar ausgewertet. Das Gericht schließt sich seinen Feststellungen daher vollumfänglich an und macht sich diese zu Eigen.

b)

Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Mitverursachungs- und Mitverschuldensbeiträge gemäß § 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG ergibt sich somit eine Alleinhaftung der Beklagtenpartei für das Unfallgeschehen. Das Ausweichen des klägerischen Fahrzeugs mit der anschließenden Schadensverursachung am selbigen Fahrzeug ist adäquat kausal und zurechenbar durch das Fahrverhalten des Beklagtenfahrzeugs, welches seinerseits auf die vom klägerischen Fahrzeug befahrene Fahrspur wechselte, verursacht worden. Da der klägerische Fahrzeugführer durch den Spurwechsel des Beklagten 1) zu einem Ausweichmanöver gezwungen wurde, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte 1) mit dem Spurwechsel gegen § 7 Abs. 5 StVO verstoßen hat.

Der Beklagte 1) ist selbst nicht zum Termin erschienen. Die Beklagtenpartei räumt jedoch ein, dass der Beklagte 1) einen Spurwechsel beabsichtigte und diesen abbrechen musste, als der klägerische Fahrzeugführer hupte, was bedeutet, dass der Spurwechsel jedenfalls begonnen wurde. Aus der vom Beklagtenvertreter im Termin am 15.01.2019 verlesenen Unfallschilderung des Beklagten 1) ergibt sich, dass dieser einen Fahrspurwechsel habe vornehmen wollen, woraufhin sich der Unfallgegner erschrocken habe (Bl. 73 d. A.).

Auch nach dem Beklagtenvortrag steht das Ausweichmanöver des klägerischen Fahrzeuges mit hin im unmittelbaren Zusammenhang mit dem beabsichtigten Spurwechsel des Beklagtenfahrzeuges.

Soweit sich die Beklagtenpartei auf einen Vorfahrtsverstoß des klägerischen Fahrzeugführers beruft, teilt das Gericht die Auffassung der Klagepartei, dass dem nach der Hanebergstraße befindlichen Vorfahrtsschild kein Regelungsinhalt zukommt (vgl. insoweit auch das Schreiben der Landeshauptstadt München vom 15.01.2019, nach Bl. 75 d.A.).

Das Zeichen 205, das einem „auf Kopf“ stehendem Warndreieck entspricht, ordnet an, dass der herannahende Fahrzeugführer an der Kreuzung bzw. Einmündung die Vorfahrt zu gewähren hat. Das Zeichen muss unmittelbar an der Kreuzung bzw. Einmündung angebracht sein (MüKoStVR/Bender, 1. Aufl. 2016, StVO § 8 Rn. 19, 21).

Wie auf den Lichtbildern der Anlage zum Sachverständigengutachten ersichtlich und vom Sach-

verständigen dargelegt, befindet sich unmittelbar nach der Einmündung der Hanebergstraße auf Höhe der Sperrfläche ein entsprechendes Verkehrsschild. Die Sperrfläche ist nach den sachverständigen Feststellungen 39 m lang, sodann folgt eine breite unterbrochene Linie. Etwa 12 m nach dem Ende der durchgezogenen Linie beginnt rechterhand der Parkstreifen.

Es ist mithin festzustellen, dass es an der Stelle, an welcher sich das Vorfahrtsschild befand, noch nicht zulässig ist, von der mittleren auf die rechte Fahrspur zu wechseln bzw. es keine Verkehrsteilnehmer gibt, welchen Vorrang zu gewähren ist. Auf Höhe des Parkstreifens besteht dann schließlich die Möglichkeit, die Fahrspur zu wechseln; hier hat das Vorfahrtsschild jedoch nach Auffassung des Gerichts keinen Regelungsgehalt mehr, weil sich diese Stelle nicht mehr an der Kreuzung bzw. Einmündung befindet.

Eine Mithaftung der Klagepartei scheidet vor diesem Hintergrund aus.

2.

Auf Basis der festgestellten Haftungsquote von 100 % kann die Klägerin Ersatz ihrer Schäden wie folgt verlangen:

Die Aktivlegitimation der Klägerin ergibt sich zunächst aus dem mit Anlage K 12 vorgelegten Schreiben der Audi Leasing.

a) Reparaturkosten

Die Klägerin kann weitere 3.413,52 € - zu zahlen an die _____ - verlangen.

Die Klägerin hat grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz ihrer Netto-Reparaturkosten in Höhe von 10.614,30 €. Die Beklagtenseite kann nicht erfolgreich geltend machen, dass nur Reparaturkosten in Höhe von 9.401,55 € erforderlich seien.

Der Sachverständige _____, dessen Feststellungen sich das Gericht insoweit ebenfalls anschließt, legte dar, dass Abzüge bei den Lackierkosten aus technischer Sicht nicht gerechtfertigt seien. Die vorgelegte Reparaturrechnung enthalte überhaupt keinen Kleinersatzteilaufschlag, vielmehr seien dort sämtliche Kleinteile einzeln abgerechnet, was bedeute, dass auch insoweit kein Abzug gerechtfertigt sei. Im Bezug auf den Materialpreis für den Reifen sei festzustellen, dass in der Reparaturrechnung nur ein Betrag von 260,33 € abgerechnet worden sei, welche sogar unter der im Prüfbericht mit 300,00 € angesetzten Obergrenze für den zu akzeptierenden Reifenpreis liege.

Die Vollkaskoversicherung hat an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 8.114,30 € (10.614,30 €

-2.500 €). Nach Abzug des von der Beklagtenpartei geleisteten Betrages in Höhe von 4.700,78 € verbleibt ein Betrag in Höhe von 3.413,52 €, den die Klägerin an die Vollkaskoversicherung verlangen kann. Die entsprechende Berechtigung der Klägerin zur Geltendmachung ergibt sich aus dem Schreiben der vom 23. Februar 2018 (Anlage K8).

b) Wertminderung

Die der Höhe nach unstreitige Wertminderung von 1.900 € kann die Klägerin ebenfalls ersetzt verlangen. Die Klägerin hat diesen Betrag von der Vollkaskoversicherung erhalten. Nach Abzug der von Beklagtenseite geleisteten 950,00 € verbleibt noch ein Betrag in derselben Höhe, welcher an die zu zahlen ist.

c) Sachverständigenkosten

Der Höhe nach unstreitig sind auch die Sachverständigenkosten in Höhe von 1.074,30 €. Die Beklagtenpartei hat hierauf vorgerichtlich einen Betrag in Höhe von 537,15 € geleistet, sodass die Klägerin noch weitere 537,15 € verlangen kann.

d) Unkostenpauschale

Auf die Klägerin ebenfalls zustehende Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 € hat die Beklagtenpartei 12,50 € geleistet, sodass die Klägerin einen Anspruch auf weitere 12,50 € hat.

e) Selbstbeteiligung

Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf Ersatz der Selbstbeteiligung im Hinblick auf die auf den Fahrzeugschaden vorgenommene Regulierung durch die Vollkaskoversicherung in Höhe von 2.500,00 € zu.

f) Mietwagenkosten

Die Klägerin kann Ersatz der Mietwagenkosten in Höhe von 264,74 €, zu zahlen an die vom 23.02.2018,
verlangen. Aus dem Schreiben der Anlage K8, ergibt sich, dass an die Klägerin ein entsprechender Betrag gezahlt wurde.

Soweit die Klägerin weitere 1.116,31 € an sich begehrt, war die Klage abzuweisen, denn die Klägerin hat zur Überzeugung des Gerichts nicht nachweisen können, diesen Betrag auch tatsächlich gezahlt zu haben. Der Geschäftsführer der Klägerin hat vielmehr angegeben, dass er seiner Meinung nach lediglich die Umsatzsteuer bezahlt habe.

g)

Die Klägerin kann jedoch Ersatz ihres Prämienschadens für die Jahre 2018 und 2019 in Höhe von 1.133,87 € verlangen. Dass der Klägerin ein entsprechender Schaden entstanden ist, ergibt

sich zur Überzeugung des Gerichts aus dem Schreiben der vom
03.01.2019.

h) Feststellungsantrag

Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet, soweit er sich auf den künftig entstehenden Prämienschaden bezieht. Dass die Klägerin auch zukünftig einer Beitragsmehrbelastung ausgesetzt ist, folgt gleichermaßen aus dem unter g) genannten Schreiben der AG.

3.

Die der Klägerin weiter zuzusprechenden Rechtsanwaltskosten in Höhe von 865,00 € wurden auf Basis einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Pauschale einem Gegenstandswert bis 16.000,00 € entnommen.

4.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288, 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt., 269 Abs. 3 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 3 ZPO. Der Feststellungsantrag wurde bis 01.03.2019 mit 1.200,00 € und ab dem 02.03.2019 mit 800,00 € bewertet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Matern
Richterin am Landgericht

Verkündet am 14.11.2019

gez.
Niedermeier, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 18.11.2019

Niedermeier, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Niedermeier, Alexandra,
Landgericht München I
am: 18.11.2019 08:52